

Wahrung vor **der Gesellschaft, mit** der er die von ihm selbst abhängigen und in seiner Person notwendigen Bedingungen dafür zu schaffen hat, daß dem Interesse der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und der Bürger am Schutz vor Straftaten Genüge getan wird und er wieder als gleichberechtigtes und -verpflichtetes Mitglied akzeptiert werden kann.

Das Prinzip der Wiedergutmachung (auch im weiteren politisch-moralischen Sinne verstanden) und Bewährung bildet somit ein bestimmendes Wesensmerkmal der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, das deren **Schutz-, Vorbeugungs- und Erziehungszweck in seiner Einheit** dient. Es ist deshalb auch ein tragendes Prinzip für die Ausgestaltung der strafrechtlichen Maßnahmen im

3. Kapitel, auf das z. B. auch die Strafzweckbestimmungen von § 30 Abs. 3, § 33 Abs. 1 und § 39 Abs. 3 ausdrücklich verweisen (vgl. OG-Urteil vom 15. 8.1979/3 OSK 15/79).

5. Absätze 3 und 4 formulieren die **allgemeinen Differenzierungsgrundsätze** der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die als grundlegende Leitlinie die Art und das Ausmaß der mit der strafrechtlichen Maßnahme an die Wiedergutmachung und Bewährung des Straftäters zu stellenden Anforderungen beinhalten. Diese sowie das Verhältnis von Zwang und Überzeugung in den Methoden ihrer Verwirklichung werden entscheidend bestimmt von der sozialen Qualität, der Intensität und Tiefe des Widerspruchs, in den sich der Rechtsverletzer objektiv und subjektiv mit seiner Tat gegenüber der Gesellschaft versetzt hat und den es mit seiner persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu überwinden gilt. Auf dieser wechselseitigen Bedingtheit beruht das mit Abs. 3 und 4 ausgedrückte **Tatprin-**

**zip** des sozialistischen Strafrechts, das durch Art. 5 Satz 3 und § 61 Abs. 2 weiter konkretisiert wird und inhaltlich eng mit dem Prinzip der Wiedergutmachung und Bewährung verbunden ist. In dieser Einheit dienen sie sowohl dem Schutzbedürfnis von Gesellschaft, Staat und Bürgern als auch der kritischen Selbsterkenntnis und -erziehung des Rechtsverletzers.

Der Verwirklichung dieser allgemeinen Differenzierungsgrundsätze dient die gesetzliche Verpflichtung, die Freiheitsstrafe als strengste Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber Straftätern anzuwenden, die sich schwerwiegender Straftaten schuldig machen oder sich hartnäckig der erzieherischen Einwirkung des Staates und der Gesellschaft verschließen, bei der überwiegenden Mehrzahl der Straftaten jedoch Strafen ohne Freiheitsentzug und Maßnahmen gesellschaftlicher Gerichte anzuwenden (vgl. dazu §§ 28, 30, 39).

6. Eng verbunden mit den Elementen der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist die **Verantwortung und das Wirken der Gesellschaft, ihrer Leiter und Leitungen sowie der Kollektive** dafür, die erforderlichen Bedingungen für die vom Straftäter zu leistende Wiedergutmachung und Bewährung zu gewährleisten und seinen Erziehungs- und Eingliederungsprozeß zu fördern. In den erforderlichen Fällen sind aus der Straftat Schlußfolgerungen für die Vorbeugung von Straffälligkeit, für die kollektive Selbsterziehung und für die Leitungstätigkeit zu ziehen. Hierfür geben Art. 3 und darauf aufbauend § 26, § 29 Abs. 2, §§ 31, 32, § 45 Abs. 2, § 46 und § 47 Abs. 4 StGB, §§ 1, 2, 18, 19, 256 und §§ 338 ff. StPO, das StVG, das Wiedereingliederungsgesetz sowie auch das GöV und weitere Normativakte verbindliche Richtlinien.